



Datum: 10. August 2022

Mitteilungsvorlage - M/0168/2022

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	30.08.2022	
Jugendhilfeausschuss	27.09.2022	

Vorstellung des Sachgebietes 22.8 – Jugendförderung, Prävention und Jugendgerichtshilfe

Sachverhalt

Das Sachgebiet 22.8 Jugendförderung, Prävention und Jugendgerichtshilfe wurde 2019 aufgrund inhaltlicher und personeller Umstrukturierungen gebildet. Das Sachgebiet umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Jugendförderung gemäß § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Jugendgerichtshilfe
- Bundesprogramm „Demokratie leben“
- Netzwerkstelle im ESF-Programm „Schulerfolg sichern“

Gegenwärtig sind im Sachgebiet 22.8 10 Mitarbeiter*innen beschäftigt, wovon 6 Mitarbeiter*innen im pädagogischen Bereich und 4 Mitarbeiter*innen im Verwaltungsbereich tätig sind (Stand August 2022). 1 noch offene Stellen wird voraussichtlich im August/September 2022 neu besetzt, sodass alle Stellen im Sachgebiet besetzt werden.

Im Folgenden werden die einzelnen Aufgabenbereiche vorgestellt:

Jugendförderung gemäß § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - Jugendarbeit

Allgemeines

Die Aufgaben nach §§ 11 bis 14 SGB VIII werden im SG 22.8 Jugendförderung, Prävention und Jugendgerichtshilfe wahrgenommen.

Der § 11 SGB VIII regelt die Jugendarbeit mit der Bereitstellung an erforderlichen Angeboten für die Förderung der Entwicklung der jungen Menschen. Dies umfasst die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

Im § 11 Absatz 3 SGB VIII werden die Schwerpunkte der Jugendarbeit wie folgt festgelegt:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
4. internationale Jugendarbeit
5. Kinder- und Jugenderholung
6. Jugendberatung

Die Kinder- und Jugendarbeit ist enorm vielfältig und vielgestaltig. Gemeinsame pädagogische Ansprüche und Prinzipien wie Offenheit, Freiwilligkeit, Partizipation oder auch Lebenswelt- und Sozialraumorientierung umfassen aber alle Handlungsfelder und Angebote.

Kinder- und Jugendarbeit knüpft an die Interessen junger Menschen an, wird von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet, befähigt sie zur Selbstbestimmung und regt zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement an¹.

Ein Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist die Bereitstellung von Jugendfreizeiteinrichtungen im Salzlandkreis.

Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sind Häuser der offenen Tür und bieten Kindern und Jugendlichen niederschwellige Angebote. Dazu zählen attraktive Programme (z.B., Ferienprogramme, Kinder- und Jugendfreizeiten, Gruppenangebote) sowie offene Angebote (Treffmöglichkeiten im Café mit Kicker, Tischtennis, Billard oder Spielevleih).

Die Jugendhilfeplanung beim Fachbereich Soziales, Familie, Bildung hat gemäß § 80 SGB VIII im Rahmen ihrer Planungsverantwortung unter anderem den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen.

1

16. Kinder- und Jugendbericht – Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter (bmfjsf.)

Übersicht der Anzahl an Jugendfreizeiteinrichtungen im Salzlandkreis

	Anzahl	davon			davon	
		Jugend- zentrum	Jugend- club	Jugend- raum	städtisch	ländlich
Sozialraum A	16	6	7	3	7	9
Sozialraum B	15	8	4	3	10	5
Sozialraum C	12	7	4	1	7	5
Sozialraum D	25	6	19	0	7	18
Salzlandkreis	68	27	34	7	31	37

(Teilplan Förderung der Jugend 2020, Stand Juli 2021)

Um Bedarfe im Bereich der Jugendarbeit zu ermitteln und mit den Trägern in Austausch zu kommen, finden in der Regel zweimal jährlich Regionalkonferenzen mit den kommunalen und freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, aber auch mit Mitgliedern des Unterausschusses Jugendhilfeplanung sowie des Jugendhilfeausschusses, statt.

Finanzierung

Gemäß § 31 Abs. 1 KJHG-LSA gewährt das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuweisungen zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes.

Diese Zuweisungen erfolgen nach § 31 Abs. 2 KJHG-LSA entsprechend dem Bevölkerungsanteil der im Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen zehn und unter 27 Jahren. Stichtag für die Ermittlung der Höhe der Zuweisung je Landkreis oder kreisfreier Stadt ist jeweils die veröffentlichte Erhebung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt über die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres.

Voraussetzung für die Zuweisung ist die dreißigprozentige Beteiligung durch den Salzlandkreis.

Diese Landesförderung wird im SG 22.8 bearbeitet. Hierzu gehören die Mittelabforderung und die Verteilung der o. g. Mittel auf die freien und kommunalen Träger der Jugendhilfe sowie die Abrechnung der bewilligten Mittel gegenüber dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, nach vorheriger Prüfung im Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises.

Hieraus ergibt sich, dass primär in diesem Bereich der Austausch mit den freien und kommunalen Trägern sowie des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt.

Die laut § 31 Abs. 1 KJHG-LSA gesetzlich zugewiesenen Mittel werden zum Teil auf die einzelnen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen für Personalkosten sowie Betriebs- und Sachkosten und Aufwandsentschädigungen in den vier Sozialräumen des Salzlandkreises verteilt.

Weiterhin erfolgt die Mittelverteilung auf Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, beispielsweise für Freizeiten, auf die Jugendgruppenleiterschulung, die Kreisjugendfeuerwehr Salzlandkreis und die Kreissportjugend im Salzlandkreis sowie auf die Jugendsozialarbeit.

Nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses werden die Zuwendungen mittels Zuwendungsbescheid an die Träger weitergeleitet. Diese Mittel können monatlich durch die Träger im SG 22.8 abgefordert werden.

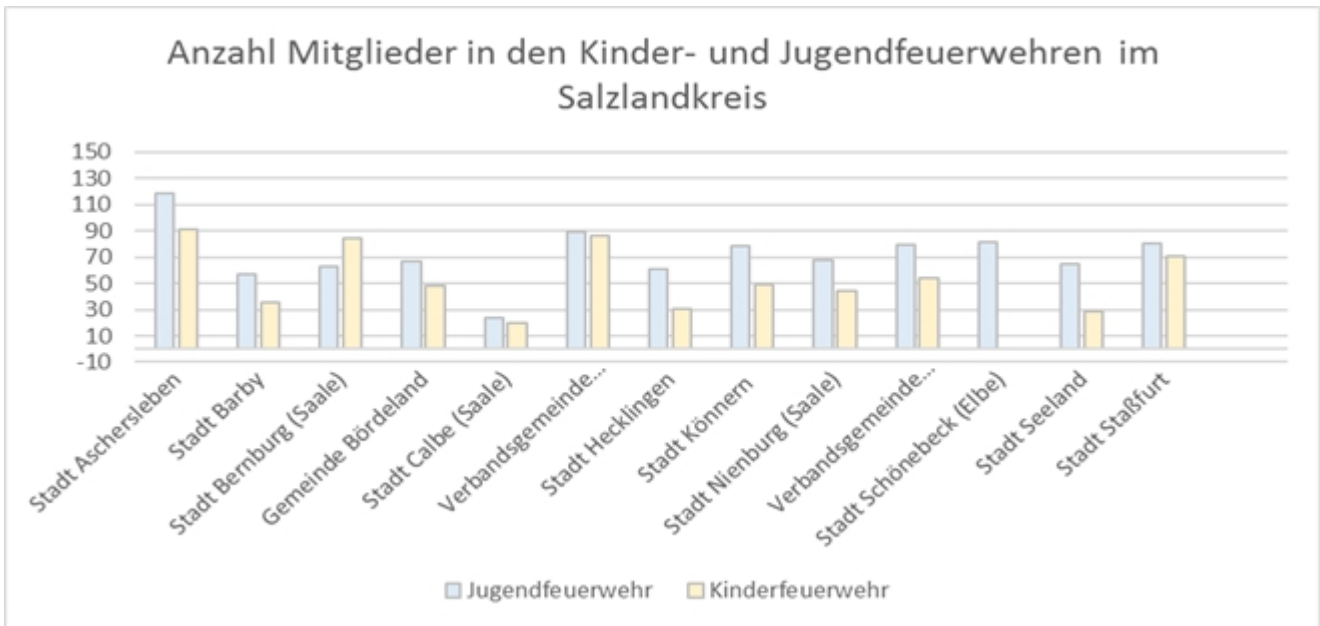
Ein Hauptaugenmerk wird auf die Förderung der Jugendverbandsarbeit gelegt. Entsprechend der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis können die zahlenmäßig größten Verbände und Vereine in Anlehnung an die Mitgliederzahl und an das Antragsvolumen eine pauschale Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten.

Die Kreisjugendfeuerwehr Salzlandkreis im Kreisfeuerwehrverband Salzlandkreis e.V. erhält eine Pauschalsumme in Höhe von bis zu 27.500,00 EUR. Diese kann für Sach-, Betriebs- und anteilige Personalkosten zur Förderung des Jugendverbandes sowie für die eigenen Maßnahmen der Kinder- und Jugendberichterstattung verwendet werden.

Aus dieser Summe erhalten die Kinder- und Jugendfeuerwehren im Abgleich mit dem Statistikbogen „Feu 905“ mit dem Jahresbericht der Kinder- und Jugendfeuerwehren gemeinsam einen Betrag in Höhe von 7,00 EUR je Teilnehmer aus der Pauschalsumme. Mindestens jedoch 80,00 EUR und im Höchstfall 250,00 EUR. Die Kommunen erhalten diese Mittel zur Weiterleitung an die Kinder- und Jugendfeuerwehren.

Übersicht Mitglieder Kinder- und Jugendfeuerwehren und Förderung im Jahr 2022

	Jugendfeuerwehr	Kinderfeuerwehr	Förderung 2022 in EUR
Stadt Aschersleben	119	91	1.468,00
Stadt Barby	57	35	730,00
Stadt Bernburg (Saale)	63	84	1.029,00
Gemeinde Bördeland	67	48	813,00
Stadt Calbe (Saale)	24	20	308,00
Verbandsgemeinde Egelter Mulde	89	86	1.261,00
Stadt Hecklingen	61	31	654,00
Stadt Könnern	78	49	680,00
Stadt Nienburg (Saale)	68	44	822,00
Verbandsgemeinde Saale-Wipper	79	54	903,00
Stadt Schönebeck (Elbe)	81	0	555,00
Stadt Seeland	65	29	668,00
Stadt Staßfurt	80	71	1.123,00
Gesamt	931	642	11.014,00



Die Kreissportjugend Salzland im Kreissportbund Salzland e.V. erhält eine Pauschalsumme in Höhe von bis zu 40.000,00 EUR. Diese kann für Sach-, Betriebs- und anteilige Personalkosten zur Förderung des Jugendverbandes sowie für eigene Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, -freizeit und eigene Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung verwendet werden.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung der einzelnen Sportvereine in der Kreissportjugend Salzland im Kreissportbund Salzland e.V. erstellt der Verband eine Prioritätenliste in Abstimmung mit dem Salzlandkreis. Diese bildet die Grundlage zur Ausreichung der Mittel an die Sportjugend zur Weiterleitung an die jeweiligen Jugendgruppen der Sportvereine.

Im Jahr 2022 sind laut Prioritätenliste der Kreissportjugend 25 Jugenderholungsmaßnahmen der Sportvereine im Salzlandkreis geplant.

Übersicht Anzahl der Kinder und Jugendlichen in Sportvereinen des Salzlandkreises

Sozialraum A	1.228
Sozialraum B	2.471
Sozialraum C	2.308
Sozialraum D	1.672
Gesamt	7.679

Weiterhin erfolgt die Förderung der Jugendgruppenleiterschulung. Diese wird in Kooperation mit der Kreisvolkshochschule des Salzlandkreises durchgeführt.

Die Schulungen können alle ehrenamtlich tätigen Personen ab 16 Jahren besuchen, die in ihrem Ehrenamt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Weitere Voraussetzung ist die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses und der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses, der nicht älter als zwei Jahre sein darf. Die Juleica dient der Legitimation und ist ein Qualitäts- und Qualifizierungsnachweis für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit.

Die Schulungen haben das Ziel, den Jugendgruppenleiter*innen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit notwendig sind.

Der Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises orientiert sich bei der Organisation, Durchführung und der inhaltlichen Gestaltung an den Vorgaben der bundesweiten Qualitätsstandards und an den juleica-Grundsätzen des Landes Sachsen-Anhalts.

Grundlage für die Mittelverteilung innerhalb des Salzlandkreises ist die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis, die zuletzt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 01.12.2020 (B/0180/2020) aktualisiert wurde.

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie des Unterausschusses Jugendhilfeplanung wurden aktiv in den Weiterentwicklungsprozess dieser Richtlinie eingebunden.

Die Mittelzuweisung durch das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt an den Salzlandkreis erfolgt, wie bereits erwähnt, aufgrund des Bevölkerungsanteils der im Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen zehn und unter 27 Jahren. Stichtag für die Ermittlung der Höhe der Zuweisung je Landkreis oder kreisfreier Stadt ist jeweils die veröffentlichte Erhebung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt über die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres.

Im Folgenden ist die Landeszuweisung entsprechend der Kinderzahlen an den Salzlandkreis ab dem Jahr 2019 ersichtlich:

Jahr	Landeszuweisung in EUR	Anteil Salzlandkreis in EUR	Gesamt zur Verfügung stehende Mittel in EUR
2019	607.397,94	260.313,40	867.711,34
2020	619.944,16	265.690,35	885.634,51
2021	632.400,16	271.028,64	903.428,80
2022	641.837,93	275.073,40	916.911,33

Der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beschloss in seiner Sitzung am 18.12.2018 eine tarifliche Anpassung mit Wirkung zum 01.01.2019 (Beschlussempfehlung Drs. 7/3718).

Demnach erhöhte das Land Sachsen-Anhalt die Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Höhe von 7.391.100,00 EUR auf 7.570.000,00 EUR.

Beginnend mit dem Jahr 2020 erhöhte sich der jeweilige Zuweisungsbetrag um jährlich 2 v. H. gegenüber dem Vorjahreswert. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Zuweisungen mindestens im Umfang des jährlichen Erhöhungsbetrages für die Förderung von Personalkosten einzusetzen.

Zur Verteilung der zugewiesenen Mittel an die freien und kommunalen Träger der Jugendhilfe sind jährlich für das nachfolgende Förderjahr Anträge beim Salzlandkreis, SG 22.8, zu stellen.

Hierzu wurden entsprechende Antragsformulare erstellt.

Übersicht über die Anzahl der eingereichten Anträge für das Jahr 2022

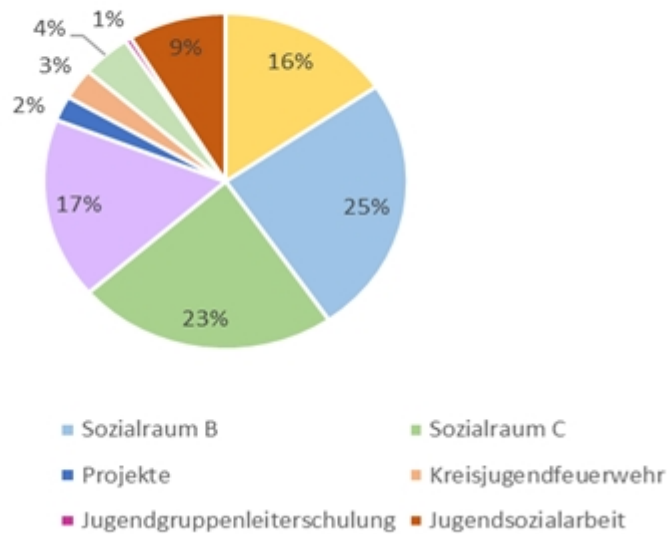
	Anzahl der Anträge	Antragsvolumen in EUR
Sozialraum A	21	166.654,96
Sozialraum B	12	265.583,46
Sozialraum C	15	252.631,46
Sozialraum D	42	277.999,84
Projekte	14	12.606,00
Kreisjugendfeuerwehr	1	27.500,00
Kreissportjugend	1	40.000,00
Jugendgruppenleiterschulung	1	5.000,00
Jugendsozialarbeit	2	90.034,49
Gesamt	109	1.138.010,21

Der Beschluss der jährlichen Mittelverwendung erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss, wobei der Fachdienst Jugend und Familie dem Ausschuss dazu einen Vorschlag unterbreitet.

Die Verteilung der Zuweisung im Jahr 2022 ist nachfolgend dargestellt:

Personalkosten, Betriebs- und Sachkosten sowie Aufwandsentschädigung in den Sozialräumen	Gesamtmittel in EUR	in Prozent
Sozialraum A	142.018,41	15,49
Sozialraum B	228.534,66	24,92
Sozialraum C	211.939,94	23,11
Sozialraum D	159.918,32	17,44
Projekte	22.000,00	2,40
Kreisjugendfeuerwehr	27.500,00	3,00
Kreissportjugend	40.000,00	4,36
Jugendgruppenleiterschulung	5.000,00	0,55
Jugendsozialarbeit	80.000,00	8,73
Gesamt	916.911,33	100,00

Verteilung der Gesamtzuweisung im Salzlandkreis 2022



Abrechnung

Dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt ist bis zum 30. Juni des Folgejahres eine vom kommunalen Rechnungsprüfungsamt bestätigte summarische Darstellung der Ausgaben, jeweils für die Fachkräfte und die Örtlichen Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII vorzulegen.

Die freien und kommunalen Träger haben bis zum 15.02 des Folgejahres Zeit, den Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Abrechnungsunterlagen für das Vorjahr beim SG 22.8 einzureichen. Im SG 22.8 werden alle eingereichten Verwendungsnachweise vollständig geprüft. Danach erfolgt eine Stichprobenprüfung durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises.

Im Folgenden sind die Rückforderungen nach entsprechender Prüfung im SG 22.8 und Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises dargestellt:

Jahr	Rückforderungsbetrag in EUR
2019	10.214,89
2020	1.525,10
2021	ca. 7.000,00

Die Rückforderungen werden nach vollständiger Prüfung zu 70 %, an das Land Sachsen-Anhalt zurückgezahlt.

Um Rückforderungen zu vermeiden werden die freien und kommunalen Träger bereits zweimal im laufenden Jahr zum voraussichtlichen Mittelverbrauch angefragt. Weiterhin sind, entsprechend des Zuwendungsbescheides des Salzlandkreises an die Träger, Zwischenberichte für Personalkosten bis zum 31.08. des laufenden Jahres einzureichen.

Ausblick

Perspektivisch ist es angedacht, die in Kooperation mit der Kreisvolkshochschule stattfindenden Jugendgruppenleiterschulungen dahingehend weiter auszubauen, dass engagierte Ehrenamtliche zu Fachkräften in den Jugendfreizeiteinrichtungen ausgebildet werden, sodass sie entsprechend der Richtlinie des Salzlandkreises als Fachkräfte mit Personalkosten gefördert werden können.

Weiterhin soll die Richtlinie stets aktualisiert werden. Wie bereits in den vergangenen Regionalkonferenzen festgestellt, ist eine primäre Förderung von Personalkosten in den Jugendfreizeiteinrichtungen angedacht.

Darüber hinaus soll sich die Verteilung der Mittel am Bedarf orientieren. Hierfür ist es erforderlich, sich über die jeweilige Situation vor Ort zu informieren.

Des Weiteren soll über alternative Mittelverteilungen, die regional unterschiedlich erfolgen kann, diskutiert werden.

Jugendsozialarbeit

Allgemeines

Die gesetzlichen Aufgaben der Jugendhilfe im Handlungsfeld Jugendsozialarbeit sind im Achten Buch, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im § 13 definiert.

„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfe angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern“.

Im Salzlandkreis werden für die o.g. Zielgruppe geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten, soweit die Teilnahme an diesen nicht durch andere Leistungsträger (SGB II, SGB III) sichergestellt werden können (vgl. § 13 Abs. 2 SGB VIII).

Alle Angebote sollen u.a. mit der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter etc. abgestimmt werden (vgl. § 13 Abs. 4 SGB VIII).

Sozialpädagogische Maßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit im Salzlandkreis

- aufsuchende Jugendsozialarbeit
- schulische Lernortverlagerung gemäß § 27 (3) i. V. m. § 13 (2) SGB VIII
- praxisbezogene Lernortverlagerung gemäß § 13 SGB VIII
- individuelle Beratungsangebote (u.a. Teilnahme an der rechtskreisübergreifenden Beratungsstelle JASS)
- sozialpädagogische Einzelfallhilfen im Rahmen von Förderprogrammen („Aufholjagd“)

Jugendsozialarbeit richtet den Fokus nicht nur auf die berufliche Integration, sondern vielmehr auf die persönliche und individuelle Entwicklung junger Menschen. Um den Übergang von der Schule in den Beruf erfolgreich zu gestalten, ist eine zuverlässige, individuelle und abgestimmte Förderung notwendig. Der erfolgreiche Übergang von der Schule in den Beruf ist die zentrale Voraussetzung für den beruflichen Erfolg und damit für gesellschaftliche Integration.

Alternative Lernangebote im Salzlandkreis

Seit 1998 hält der Salzlandkreis alternative Beschulungsformen vor, die nach Bewilligung seitens des Fachdienstes Jugend und Familie auf der Grundlage eines Hilfe- bzw. Förderplanes greifen, wenn Schülerinnen und Schüler (SuS) an einen regulären Schulbetrieb nicht mehr heranzuführen sind oder eine Beschulung der jeweiligen SuS aufgrund individueller Problemlagen nicht mehr zu beschulen ist. In diesen Fällen sind die schulischen Interventionsmöglichkeiten ausgeschöpft und hier greifen die Maßnahmen der Schule und der Jugendhilfe ineinander. Diese Hilfen werden von den Schulen unter pädagogischen Gesichtspunkten als sehr zielführend und für den alltäglichen Schulbetrieb als sehr entlastend empfunden. Nicht selten ist mit besonders schwierigen verhaltensauffälligen SuS mit der Herausnahme aus dem Klassenverband ein „normaler“ Unterrichtsbetrieb wieder möglich.

Junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, können über den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises sozialpädagogische Hilfen erhalten, sodass u.a. die schulische Ausbildung und die soziale Integration gefördert sowie der Übergang von Schule in Ausbildung begleitet werden kann. In Zusammenarbeit mit 3 Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden in 4 Sozialräumen Lernortverlagerungen vorgehalten. Insgesamt können 44 SuS in den praxisbezogenen Lernortverlagerungen gemäß § 13 SGB VIII sowie in den schulischen Lernortverlagerungen gemäß § 27 (3) i. V. m. § 13 (2) SGB VIII alternativ beschult werden, um u.a. im Rahmen der Schulpflichterfüllung den Hauptschulabschluss zu erwerben. Es werden in regelmäßigen Abständen Hilfeplan- und Förderplangesprächen mit allen an der Hilfe Beteiligten (u.a. Schulsozialarbeiter*innen, Lehrer*innen, Psycholog*innen, Beratungslehrkräfte, Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Fachdienstes Jugend und Familie sowie Mitarbeiter*innen der Bundesagentur für Arbeit und des Jobcenters) durchgeführt, um die Entwicklung der SuS zu analysieren, Zielstellungen festzulegen und Perspektiven aufzuzeigen.

Im Rahmen der schulischen Lernortverlagerung werden im Salzlandkreis auf der Grundlage des § 27 (3) i. V. m. 13 SGB VIII Hilfen, die auf eine individuelle Beschulung oder in Kleingruppen ausgelegt sind, gewährt. Begleitend ist eine sozialpädagogische Fachkraft tätig, die auf die Problemlagen reagieren kann. Die jeweilige SuS bleiben weiterhin SuS der Stammschule, die mit dem Jugendhilfeträger auf der Grundlage einer „Fallmeldung“ eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abschließt. Weiterhin werden mit Genehmigung des Landesschulamtes Lehrkräfte an die Lernortverlagerungen abgestellt, die den Unterricht in den Kernfächern vor Ort absichern. Ziel der schulischen Lernortverlagerung ist zum einen die Rückführung der SuS in die Stammschule oder wenn das nicht möglich ist, das Erlangen des Hauptschulabschlusses.

Grundlage bildet eine Kosten- und Leistungsvereinbarung gemäß § 27 (3) i. V. m. § 13 (2) SGB VIII. Insgesamt können gleichzeitig 32 SuS an 4 schulischen Lernortverlagerungen in 4 Sozialräumen teilnehmen.

Die praxisbezogene Lernortverlagerung setzt den Schwerpunkt eher auf den handlungspraktischen Bereich. Diese Hilfe greift primär bei SuS bei denen die Vermittlung von Lernstoff kaum noch möglich ist. Ziel ist es hier, die SuS wieder an einen strukturierten Tagesablauf heranzuführen und durch den Einsatz in praktischen Tätigkeitsfeldern (Praktikum bei Firmen, eigene Fahrradwerkstätten, Verkaufseinrichtungen, Garten- und Landschaftsbau, Metallwerkstatt oder in einer Holzwerkstatt einzusetzen) eine neue Motivation zu wecken („...weshalb muss ich die Schule eigentlich besuchen...“)

Die Grundlage für die praxisbezogene Lernortverlagerung bilden die § 31 KJHG – LSA und der § 13 SGB VIII.

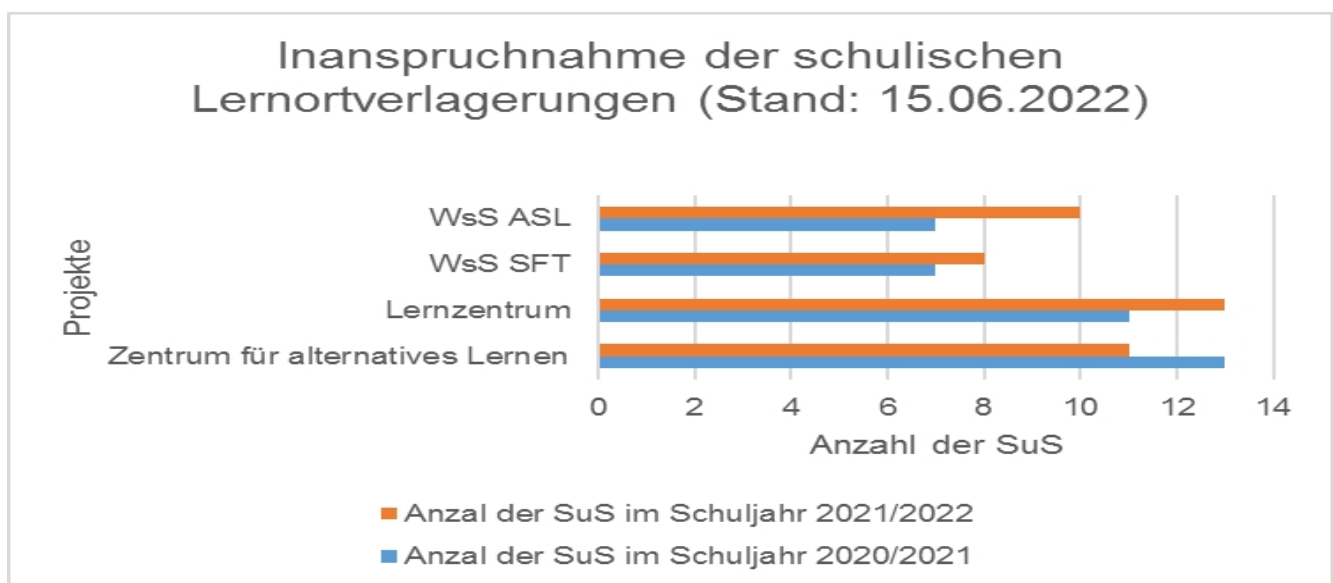
Insgesamt können gleichzeitig 12 SuS an 2 praxisbezogenen Lernortverlagerungen in 2 Sozialräumen teilnehmen.

Auswertung Schuljahr 2020/2021 und 2021/2022 bezogen auf die schulischen Lernortverlagerungen (Stand: 15.06.2022)

Im Schuljahr 2020/2021 nahmen 36 SuS aus 10 unterschiedlichen Schulen an den schulischen Lernortverlagerungen teil.

Davon wurden 14 SuS im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres alternativ beschult, um den Hauptschulabschluss zu erwerben sowie den Übergang von Schule in Ausbildung sozialpädagogisch zu gestalten. Insgesamt konnten 8 SuS einen Hauptschulabschluss erwerben. Bei 4 SuS wurde die Hilfe während des Schuljahres 2020/2021 vorzeitig aufgrund mangelnder Mitwirkung beendet. 2 SuS erfüllten ausschließlich ihre Schulpflicht.

Für die anderen 22 SuS wurde u.a. die schulische Lernortverlagerung schuljahresübergreifend fortgeführt, die Reintegration an die Stammschule vorgenommen oder eine Umschulung an eine alternative Schule angeregt.



Der Salzlandkreis kann in diesem Schuljahr 2021/2022 bisher auf eine gelungene Umsetzung der Projekte zurückblicken.

Insgesamt nutzten 42 schulabstinente und/oder erheblich verhaltensauffällige SuS aus 13 verschiedenen Schulen das alternative Lernangebot.

Aktuell werden 32 SuS in den schulischen Lernortverlagerungen alternativ beschult.

Gegenwärtig befinden sich 10 SuS im Berufsvorbereitungsjahr, mit dem Ziel den Hauptschulabschluss zu erwerben sowie um den Übergang von Schule in Ausbildung sozialpädagogisch zu gestalten. Insgesamt waren es 12 SuS im Berufsvorbereitungsjahr, wobei 2 Hilfen aufgrund mangelnder Mitwirkung beendet wurden.

Für die anderen 22 SuS werden u.a. die schulischen Lernortverlagerungen schuljahresübergreifend fortgeführt, die Reintegration an die Stammschule vorgenommen oder eine Umschulung an eine alternative Schule angeregt.

Insgesamt wurden 10 Hilfen vorzeitig beendet, davon 8 aufgrund mangelnder Mitwirkung und 2 Hilfen aufgrund einer erfolgreichen Reintegration in die Stammschule.

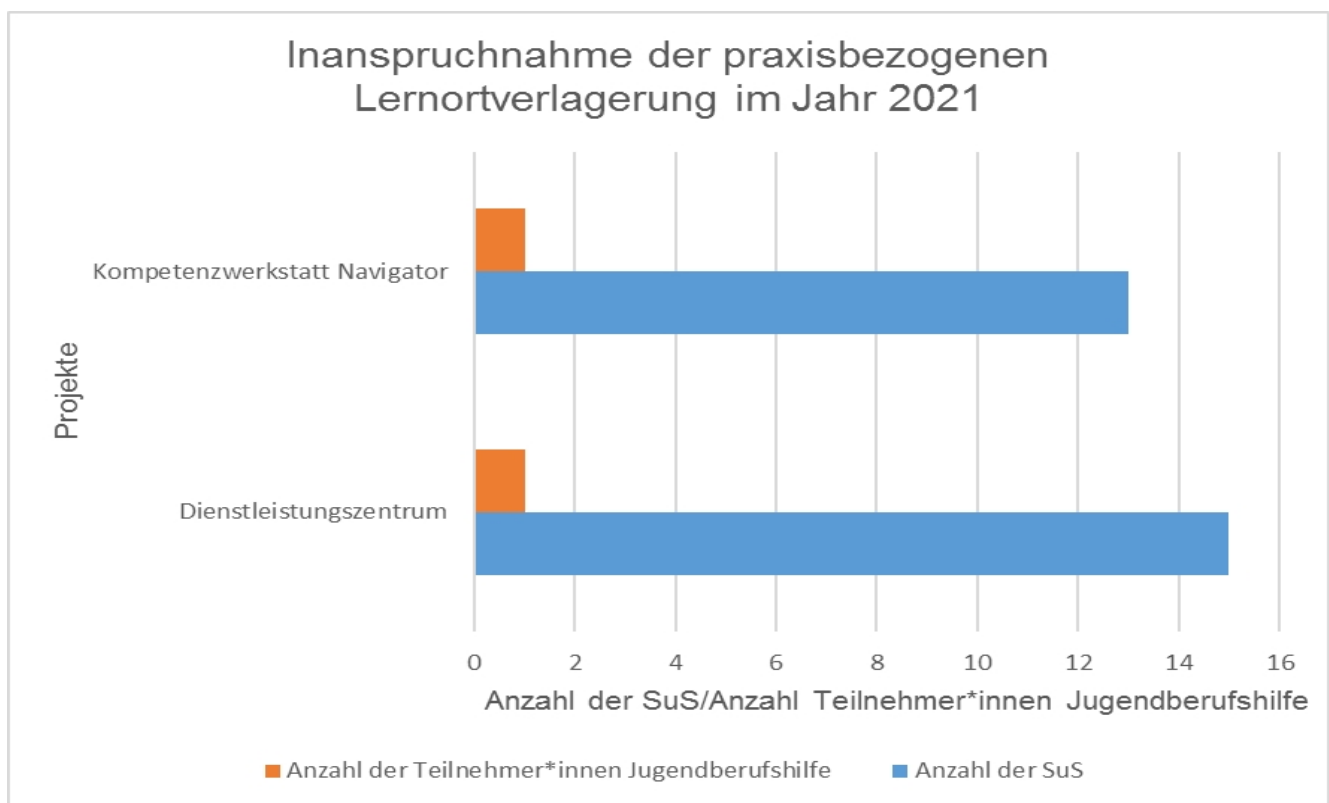
Bei der schuljahresübergreifenden Lernortverlagerung besteht bei den SuS ein erhöhter sozialpädagogischer Bedarf im schulischen und sozialen Bereich. Bei den SuS wird eine individuelle, bedarfsgerechte und passgenaue Förderung ermöglicht. Bei der Beschulung in Kleingruppen kann auf das individuelle Leistungsvermögen jedes Einzelnen eingegangen und an die Ressourcen besser anknüpfen werden, um die Lerninteressen zu fördern. Die Chance auf einen Schulabschluss im kommenden Schuljahr 2022/2023 ist dadurch gegeben.

Ferner kann festgestellt werden, dass immer mehr SuS mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich emotional-sozialer Entwicklung sowie im Bereich Lernen das Angebot nutzen.

Auswertung Jahr 2021 bezogen auf die praxisbezogenen Lernortverlagerungen (Stand: 13.06.2022)

Der Salzlandkreis kann im Jahr 2021 auf eine erfolgreiche Umsetzung der Projekte zurückblicken.

Insgesamt nutzten 26 schulabstinente und/oder erheblich verhaltensauffällige SuS aus 9 verschiedenen Schulen das alternative Lernangebot. Ferner konnten 2 Jugendliche im Teilprojekt der Jugendberufshilfe integriert werden, da bereits die Schulpflicht erfüllt hatten und keine Maßnahme der Rechtskreise SGB II sowie SGB III zur Verfügung hatten.



Ausblick

Die Jugendsozialarbeit, deren wesentliche Aufgabe u.a. die Unterstützung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration junger Menschen umfasst, läuft Gefahr, in ihrer Bedeutung verkannt zu werden, da die sozialpädagogischen Hilfsangebote nicht der klassischen Hilfe zur Erziehung

subsumiert werden können.

Im Bereich des Übergangsmanagements von Schule in einen Beruf bzw. Studium spielt sie jedoch eine bedeutende Rolle, da sie durch gemeinsame individuelle Fallberatungen im Rahmen des Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf Salzlandkreis (bestehend aus Agentur für Arbeit Bernburg, Jobcenter Salzlandkreis, Landesschulamt und Jugendamt SLK) – u.a. im Angebot des JASS (Jugendberatungsstelle zu Ausbildung und Studium im Salzlandkreis) – einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung der Jugendlichen leistet und somit ein Bindeglied am Übergang Schule-Beruf/Studium zwischen den relevanten Akteuren darstellt.

Um den zukünftigen Herausforderungen beim Übergang von der Schule in den Beruf adäquat begegnen zu können, bedarf es insbesondere einer ausreichenden und verlässlichen Förderung, sodass die Qualität der Lernangebote gesichert und neue pädagogische Ansätze entwickelt werden können. Erst dann kann die Jugendsozialarbeit an sich, nachhaltig und langfristig gestärkt werden.

Jugendgerichtshilfe (JGH)

Die Jugendgerichtshilfe (häufig auch Jugendhilfe im Strafverfahren) ist im Salzlandkreis dem Sachgebiet 22.8 Jugendförderung, Prävention und Jugendgerichtshilfe zugeordnet.

Die Aufgaben ergeben sich aus § 52 SGB VIII (Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz - JGG) sowie aus §§ 38 (Jugendgerichtshilfe) und 43 JGG (Umfang der Ermittlungen).

Polizei und Staatsanwaltschaft informieren über Ermittlungsverfahren bezüglich der Klientengruppen, die Jugendgerichtshilfe erfasst die Fälle, verteilt die Informationen an beteiligte Sachgebiete ASD und Kinder- und Jugendschutz und bearbeitet Aufgabenstellungen formeller Verfahren (Anklagen vor den Jugendgerichten) und informeller Verfahren (Diversion und Strafbefehlsverfahren).

Die Jugendgerichtshilfe vermittelt und überwacht die von Gerichten und Staatsanwaltschaften festgesetzten Auflagen/ Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz und Ordnungswidrigkeitengesetz.

Die Jugendgerichtshilfe wirkt in Haftsachen und bei Erlass von Haftbefehlen mit und betreuen Jugendliche und Heranwachsende, die eine Jugendstrafe verbüßen, halten den Kontakt und unterstützen bei der Wiedereingliederung.

Mit Umsetzung der EU-Richtlinien 2016/800 und 2016/1919 wurde die Zielsetzung der Stärkung der Verfahrensrechte von Jugendlichen (und Heranwachsenden) im JGG und in der StPO verfolgt.

Für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe bedeutet dies

- Eine frühere Information der JGH über Strafverfahren- spätestens zum Zeitpunkt der Ladung der jungen Menschen zu ihrer ersten polizeilichen Vernehmung.
- Die Stellungnahme der JGH soll möglichst im Vorverfahren erfolgen und damit die Entscheidungsgrundlage für oder gegen Diversion (Einstellung nach §§ 45/47 JGG) liefern
- Eine Aktualisierung der Stellungnahmen/Bericht über den gesamten Lauf des Verfahrens ist verpflichtend
- Eine Anwesenheitspflicht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung ist im Gesetz verankert und die Kostenauflegung bei Nichterscheinen in das Ermessen des Gerichts gelegt
- Es soll kein Hauptverhandlungstermin mit „schutzlosen“ Jugendlichen stattfinden. Gegebenenfalls muss neben dem fallführenden, berichterstattenden Sozialarbeitern auch noch eine für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Fachkraft der Jugendhilfe anwesend sein

Die Jugendgerichtshilfe des Salzlandkreises sichert mit 4 Sozialarbeiter*innen die Jugendverfahren an den Amtsgerichten Bernburg (Saale), Aschersleben und Schönebeck (Elbe) ab. Hinzu kommen die

Verfahren an den Landgerichten. Die Jugendgerichtshilfe wird für andere Kommunen im Rahmen der Amtshilfe tätig und übt in Einzelfällen die Jugendgerichtshilfe in Verfahren an Gerichten bundesweit aus.

Die Jugendgerichtshilfe des Salzlandkreises bearbeitet drei Tätigkeitsschwerpunkte.

1. Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Allgemeines

Charakteristisch für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist die Vorbereitung der Hauptverhandlung mit dem jungen Menschen und den jeweiligen Sorgeberechtigten. Die JGH erarbeitet den Jugendgerichtshilfebericht, nimmt an der Hauptverhandlung teil und erstattet Bericht. Weiterhin unterbreitet die JGH Vorschläge zu zielführenden pädagogischen Maßnahmen und wird mit der Aufgabe der Umsetzung und Überwachung gerichtlich beschlossener bzw. ausgerichteter Maßnahmen betraut.

Altersgrenzen im Jugendstrafverfahren zum Tatzeitpunkt

unter 14. Lebensjahr	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind strafunmündig (§ 19 StGB). Das Familiengericht kann aber Erziehungsmaßnahmen anordnen
14. – 17. Lebensjahr:	Jugendliche in dieser Altersspanne sind nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn sie nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln
18. – 20. Lebensjahr:	Heranwachsende sind generell strafrechtlich verantwortlich. In dieser Altersspanne unterbreitet die Jugendgerichtshilfe einen Vorschlag, inwieweit gemäß § 105 JGG das Jugend- oder das allgemeine Strafrecht (Erwachsenenstrafrecht) seine Anwendung finden soll
über 21. Lebensjahr:	Anwendung des allgemeinen Strafrechts (Erwachsenenstrafrecht)

Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

- das Jugendgerichtsgesetz erlaubt ausschließlich ein spezialpräventives (d.h. täterbezogenes) Sanktionieren
- Einbringen von fürsorgerischen Gesichtspunkten in das Jugendstrafverfahren
- Erforschung der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten
- Mitwirkung in Haftsachen bei Erlass eines Haftbefehls (Haftentscheidungshilfebericht)
- Stellungnahme zum § 3 oder zum § 105 JGG, sowie ggf. Anregungen ggü. Gericht und Staatsanwaltschaft zum § 20/21 StGB
- Anregung von zu ergreifenden Maßnahmen, im Hinblick auf das delinquente Verhalten
- Vermitteln und Überwachen von Auflagen und Weisungen
- Betreuung in Haftsachen und Hilfestellung bei der Wiedereingliederung
- Mitwirkung in Ordnungswidrigkeitsverfahren

Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen²

- Die Grundarten jugendstrafrechtlicher Sanktionierung sind Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe.
- Daneben kann auch bei Jugendlichen eine so genannte Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet werden. Bei diesen Maßregeln handelt es sich um die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt, ferner um die Führungsaufsicht sowie um die Entziehung der Fahrerlaubnis.
- Zusätzlich können als Nebenstrafen das Fahrverbot, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung angeordnet werden.

- Grundsätzlich kann aber auch im Jugendstrafrecht von Jugendstrafe, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln abgesehen werden.
- Als jugendstrafrechtliche Besonderheit gilt die so genannte „Vorbewährung“, also die Bewährung vor der Jugendstrafe (zur Bewährung). Hier kann die Entscheidung, ob eine Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen zu verhängen ist, ihrerseits zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Jugendliche erhält somit die Chance, innerhalb eines durch das Gericht festzusetzenden Zeitraumes zu beweisen, dass die Verhängung einer Jugendstrafe gegen ihn zum Zwecke der Erziehung nicht erforderlich ist. Der Jugendliche ist während dieses Zeitraumes insbesondere gehalten, strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung zu treten, andernfalls gegen ihn eine Jugendstrafe zu verhängen sein wird.

Kriterien bei der Auswahl jugendstrafrechtlicher Sanktionen

- Die Auswahl der jugendstrafrechtlichen Sanktion bemisst sich insbesondere nach dem Erziehungsbedarf des Jugendlichen einerseits sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit andererseits. Bei der durch das Gericht vorzunehmenden Prüfung des Erziehungsbedarfes kommt es zu einer Gesamtabwägung der Persönlichkeit des Jugendlichen. Wichtige Umstände bei dieser Gesamtabwägung sind das Vorleben des Beschuldigten aber auch das durch ihn begangene Unrecht.
- Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist das Prinzip des Stufenverhältnisses der Sanktionsarten zu beachten. Im Einzelnen gilt hier Folgendes:
 1. Diversion (Einstellung des Strafverfahrens) vor dem förmlichen Verfahren
 2. Innerhalb der Diversion Vorrang für registerfreie, für folgenlose sowie für erzieherische Einstellungen
 3. Vorrang ambulanter vor stationärer Sanktionen
 4. Innerhalb der ambulanten Sanktionen Vorrang helfender vor repressiven Sanktionen
 5. Innerhalb stationärer Sanktionen Vorrang der Strafaussetzung zur Bewährung vor der unbedingten Jugendstrafe

Diversion

- Die Diversion (Einstellung des Verfahrens nach dem Jugendgerichtsgesetz) verfolgt drei Zwecke: Den Zweck der geringeren Belastung des Beschuldigten im Rahmen des Übermaßverbotes, den Zweck der besseren Prävention durch schnellere Konfliktaufarbeitung und geringere Stigmatisierung und den Zweck der Entlastung der Strafjustiz.
- Die Verfahren werden hier insbesondere eingestellt, wenn der Jugendliche einer erzieherischen Maßnahme Folge leistet, aber auch dann, wenn es sich um Straftaten mit Bagatelldarakter handelt (sog. Einstellung wegen Geringfügigkeit).

Ambulante Sanktionen

- Im Rahmen ambulanter Sanktionen unterscheidet man zwischen helfenden und repressiven Maßnahmen.
- Durch erzieherische Maßnahmen kann der Jugendliche z.B. angehalten werden, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleiches sich mit seiner Tat sowie dem Geschädigten auseinanderzusetzen.
- Der Jugendliche kann hier auch angewiesen werden, sich bei dem Geschädigten zu entschuldigen sowie eine Schadenswiedergutmachung zu betreiben.
- Durch repressive Maßnahmen wird der Betreffende dagegen angewiesen, Arbeitsauflagen nachzukommen oder eine Geldbuße zu zahlen. Des Weiteren ist es möglich, dem Jugendlichen die Fahrerlaubnis mit Führerscheinsperre zu entziehen.

Stationäre Sanktionen

- Im Rahmen der so genannten stationären Sanktionen unterscheidet man zwischen dem Jugendarrest, der Jugendstrafe sowie der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie in einer Entziehungsanstalt. Auch besteht die Möglichkeit, den Jugendlichen in einer Einrichtung über Tag und Nacht unterzubringen.

- Doch auch innerhalb der ambulanten und stationären Sanktionen gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mit der Folge, dass innerhalb ambulanter Sanktionen helfende Maßnahmen vor repressiven Maßnahmen zu ergreifen sind.
- Innerhalb der stationären Sanktionen gilt ein Vorrang der Strafaussetzung zur Bewährung vor der unbedingten Jugendstrafe.

2

www.123recht.de/ratgeber/Strafrecht/Die-Sanktionen-des-Jugendstrafrechts

Kooperationspartner Salzlandkreis

- Gemäß § 38 (1) JGG „Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt“, bestehen zwischen dem Salzlandkreis und den freien Trägern der Jugendhilfe BBRZ, sowie Rückenwind e.V Bernburg und Rückenwind e.V. Schönebeck Vereinbarungen zur Umsetzung von Weisungen und Zuchtmitteln (Vermittlung in gemeinnützige Arbeitsstunden, Betreuungsweisungen und Sozialer Trainingskursen.)
- Zwischen den JGH-Mitarbeitern und ihren Kooperationspartnern der freien Träger finden wöchentliche Besprechungen mit der Übergabe von Arbeitsaufträgen, sowie deren inhaltlicher Abrechnung statt.

2. Bearbeitung der Vorgänge der tatverdächtigen Kinder

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind nicht strafmündig. Insofern ist schon die Begrifflichkeit „tatverdächtiges Kind“ nicht korrekt, weil Kinder aufgrund ihrer Strafunmündigkeit keiner Straftat verdächtigt werden können/dürfen.

Sollten Kinder im Rahmen von Ermittlungsverfahren seitens der Ermittlungsbehörden erfasst werden, erhalten die Kollegen der Jugendgerichtshilfe eine „Mitteilung in Strafsachen“. Daraufhin werden die Sorgeberechtigten seitens der Jugendgerichtshilfe angeschrieben und Hilfe und Unterstützung angeboten. Nicht selten wurden Kinder wegen ihrer Schuldunfähigkeit zielgerichtet von Erwachsenen benutzt um bspw. Diebstahlshandlungen oder Sachbeschädigungen zu begehen. Des Weiteren nahmen Eltern das Beratungsangebot auch an, um sich über weiterführende Erziehungshilfen zu informieren.

Im Zuge der Ermittlungsverfahren wird die Jugendgerichtshilfe seitens der Staatsanwaltschaft auch gebeten, das Einleiten familiengerichtlicher Maßnahmen im Hinblick auf das delinquente/deviante Verhalten zu prüfen. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Sachgebiet Jugendschutz, Netzwerkkoordination Frühe Hilfen und Familienhebamme.

3. Bearbeitung der Meldung von Schulpflichtverletzungen – Regelungen in Sachsen-Anhalt (Runderlass Umgang mit Schulverweigerung) und im Salzlandkreis

Vorbemerkung

Unter Schulpflichtverletzungen/Schulverweigerung wird ein wiederkehrendes oder länger anhaltendes und in der Regel unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht verstanden. Gleichwohl kann auch gelegentliches Fernbleiben vom Unterricht eine Schulverweigerung darstellen. Da die Ursachen von Schulverweigerung sehr vielfältig sein können, muss sie jeweils als Einzelfall betrachtet, analysiert und immer durch eine pädagogische Lösungssuche begleitet werden.

Umgang mit Schulverweigerung im Land Sachsen-Anhalt

Die Schule ist gem. Runderlass des Landes Sachsen-Anhalt (Umgang mit Schulverweigerung RdErl. des MK vom 14.01.2015 – 24-83107) gehalten, der Schulverweigerung in erster Linie mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln vorbeugend und vermittelnd zu begegnen. Bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, die nachfolgenden vom LSA

vorgegebenen Handlungsrichtlinien „sinnvoll anzuwenden“.

Alle Sorgeberechtigten werden durch die Schule zu Beginn des Schulbesuchs ihres Kindes (Einschulung, Schulwechsel) über die Bestimmungen zur Schulpflicht (§ 40 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - SchulG LSA) und die daraus erwachsende Verantwortung einschließlich der rechtlichen Konsequenzen informiert. Dies kann mündlich auf Elternversammlungen oder durch schriftliche Mitteilungen an die Sorgeberechtigten geschehen. Die Sorgeberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.

Alle Lehrkräfte kontrollieren im Tagesverlauf zu Beginn jeder Unterrichtsstunde die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler. Für Fehlzeiten besteht eine Nachweispflicht im Klassenbuch.

Soweit die Sorgeberechtigten nicht bereits selbst die Gründe der Abwesenheit schriftlich oder mündlich vorgetragen haben, soll die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer schon bei der ersten ungeklärten Abwesenheit telefonisch das Gespräch mit den Sorgeberechtigten suchen, um diese über die Abwesenheit zu informieren und die Gründe zu klären. Gegebenenfalls ist ein Beratungstermin anzubieten. Kommt telefonisch kein Kontakt zustande, erfolgt eine schriftliche Information.

Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort, soll innerhalb einer Woche erneut der persönliche Kontakt zu den Sorgeberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler gesucht werden, um gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Kommt kein persönlicher Kontakt zustande, wird den Sorgeberechtigten umgehend eine zweite schriftliche Mitteilung mit dem Angebot übersandt, sich innerhalb einer festgelegten Frist mit der Schule in Verbindung zu setzen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule als Ordnungswidrigkeit behandelt wird.

Haben die Sorgeberechtigten innerhalb der gesetzten Frist keinen Kontakt zur Schule aufgenommen und besteht fortgesetzt oder wiederholt der Zustand des Fernbleibens von der Schule, erfolgt die weitere pädagogische Lösungssuche gemeinsam mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu kann die Schule, je nach individueller Sachlage, geeignete Partner oder zuständige Stellen und Behörden, wie den schulpsychologischen Dienst des Landesschulamtes, das Gesundheitsamt, das Sozialamt oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, einbinden. Gemeinsam sollen unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten der jeweiligen Situation entsprechende Lösungsansätze vorbereitet und realisiert werden. Die Schule informiert das Landesschulamts über die Einrichtung der Beratungsgruppe. Die Fallbearbeitung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Entsprechend dem sich abzeichnenden Entwicklungsverlauf muss durch die Schule unter anderem die kurzfristige Rückkehr in eine Regelschulklasse oder die Vermittlung in ein alternatives Beschulungsangebot vorbereitet werden.

Sind alle pädagogischen Mittel entsprechend den regionalen schul- und schülerbezogenen Möglichkeiten ausgeschöpft und wird der regelmäßige Schulbesuch nicht erreicht, erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter die förmliche Meldung der Schulpflichtverletzung an die kreisfreie Stadt oder an den Landkreis, in der oder in dem die oder der Schulpflichtige ihren oder seinen Wohnsitz hat. Eine Kopie des Schreibens ist nachrichtlich an das Landesschulamts zu richten. Die Sorgeberechtigten werden in einem gesonderten Schreiben informiert.

Verfahrensablauf im Salzlandkreis

Um auf Schulpflichtverletzungen einzugehen, ist ein zeitnahes und individuelles Agieren seitens aller Beteiligten erforderlich. Insofern kann es bei der Umsetzung des Runderlasses zu recht langen Bearbeitungszeiten kommen. Insofern bieten wir an, bereits in einem frühen Stadium (mit Versenden des 2. Standardbriefes) die zuständigen Kollegen der Jugendgerichtshilfe zu informieren, um geeignete Maßnahmen zwischen Jugendhilfe und Schule abzustimmen.

Ausblick

Aktueller Schwerpunkt der Arbeit ist die zunehmende Digitalisierung der Vorgänge (elektronische Akte).

Weiterhin wird eine strukturelle Anpassung der Arbeitsvorgänge in der Jugendgerichtshilfe und Jugendsozialarbeit angestrebt. Hiermit sollen mögliche „Mehrfachbetreuungen“ eines Jugendlichen vermieden und eine Vertretbarkeit der Kollegen untereinander erreicht werden.

Bundesprogramm „Demokratie leben“

Allgemeines

Das Bundesprogramm „Demokratie leben! Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen“ will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen Ebene fördern. Vereine und Initiativen werden für die Umsetzung unterstützt, die sich zur Förderung des Erhalts und der Stärkung der Demokratie, der Gestaltung von Vielfalt in der Gesellschaft und der Vorbeugung gegen Extremismus Projekte anbieten.

Der Salzlandkreis hat im Rahmen dieses Bundesprogramms die Möglichkeit erhalten, ab dem 01.01.2022 eine Partnerschaft für Demokratie weiter zu entwickeln. Für die Umsetzung des Handlungskonzeptes wurden dem Salzlandkreis für die Region Aschersleben, Staßfurt und Bernburg (Saale) im Jahr 2022 folgende Projektmittel zur Verfügung gestellt, die im Rahmen eines Antragsverfahrens an geeignete Projektträger vergeben wurden.

Folgende Mittel stehen der Partnerschaft für Demokratie, Bernburg (Saale), Aschersleben und Staßfurt für das Jahr 2022 zu Verfügung.

Bundemittel in Höhe von	125.000,00 EUR
Landesmittel in Höhe von	10.000,00 EUR
Gesamt:	135.000,00 EUR

Ansprechpartner vor Ort ist das federführende Amt, welches im SG 22.8 angesiedelt ist. Es wurde ein Begleitausschuss gebildet, der unter anderem über die Projektanträge entscheidet und begleitet.

Entsprechend der Richtlinie zur Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ vom 05.08.2019 sind die Ziele folgende:

Umsetzung von Projekten sowie von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen zu den Themen:

- Stärkung einer lebendigen, vielfältigen, demokratischen Zivilgesellschaft vor Ort
- Gestaltung von Vielfalt in der Gesellschaft und der Vorbeugung gegen Extremismus
- Stärkung des öffentlichen Engagements und gesellschaftliche Sensibilisierung für demokratische Einbeziehung
- Im Handlungsfeld Demokratieförderung ist das Ziel, demokratische Teilhabe und zivilgesellschaftliche Konfliktregulierung zu stärken
- Prävention gegen Formen der Ausgrenzung (Fremdenfeindlichkeit, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Homophobie)
- Aufklärungsarbeit zu aktuellen Themen

- Stärkung der Jugendarbeit, (Jugendforen, Jugendbeiräte) Beteiligungsmöglichkeiten in der Förderregion

Förderfähige Projektbereiche

1. Aktions- und Initiativfonds sowie Projekte der Öffentlichkeitsarbeit

2. Jugendfonds

Die Projekte müssen den Zielen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sowie den Richtlinien zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention in der aktualisierten Fassung vom 05.08.2019 entsprechen.

Finanzierung entsprechend des Förderauftrages

Externe Koordinierungs- und Fachstellen

67.500,00 EUR

Stiftung Ev. Jugendhilfe Bernburg, für den Raum Bernburg (Saale) und Staßfurt
Akademie Überlingen Aschersleben, für den Raum Aschersleben

Aktions- und Initiativfonds

52.500,00 EUR

Stiftung Ev. Jugendhilfe	Mikroprojekte BBG und SFT	10.000,00 EUR
Akademie Überlingen	Mikroprojekte ASL	5.000,00 EUR
Stiftung Ev. Jugendhilfe	Filmprojekt „Wir sind Juden aus Breslau“ Capitol Bernburg (Saale)	1.680,00 EUR
Campus Technicus	Projekt „Gegen das Vergessen“	2.232,00 EUR
Kulturmarkt BBG	Kulturmarkt am 08.10.2022	5.000,00 EUR
Ascherslebener Kulturanstalt	Ausstellung Jüdisches Leben in Aschersleben	2.850,05 EUR
Wirtschaftsjunioren SLK	2. Demokratie-Tour 3 Tage besuchen Schüler*innen Rathaus, Landesverwaltungsamt und Besuch des Bundestages	1.938,95 EUR
Bürgerbeteiligungsprozess AWO	Kreativkaffee Kaiserhof	3.364,00 EUR
Verein Kul`tura	Voicingers Festival Bernburg	5.000,00 EUR
Tag der Regionen e.V.	Tag der Regionen	3.000,00 EUR

Stiftung Ev. Jugendhilfe	Interkulturelle Woche im Salzlandkreis	9.500,00 EUR
Stiftung Ev. Jugendhilfe	Filmprojekt „Walter Kaufmann“	2.935,00 EUR

Jugendfonds

10.000,00 EUR

Umsetzung von Projekten der Jugendforen zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der „Partnerschaft für Demokratie“ mit den Themen:

- Aufbau und Betreuung der Jugendforen
- Verwaltung eines Jugendfonds
- Projektmittel für die Arbeit der Jugendforen

Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche der Regionen Aschersleben, Staßfurt und Bernburg (Saale)

Jugendbeirat Bernburg (Saale)	2.000,00 EUR
Jugendbeirat Staßfurt	2.000,00 EUR
Jugendforum Aschersleben	2.000,00 EUR
Gemeinsame Projekte (z.B. Anne Frank Oper)	4.000,00 EUR

Öffentlichkeitsarbeit

5.000,00 EUR

Demokratiekonferenz, BgA-Sitzungen, Broschüre, Werbematerial

Die Projekte müssen den Zielen des Bundesprogramms sowie den Richtlinien des Bundesprogrammes Demokratie leben! in der aktualisierten Fassung vom 05.08.2019 entsprechen.

Netzwerkstelle im ESF-Programm „Schulerfolg sichern“

Das Land Sachsen-Anhalt gewährte Zuwendungen für Maßnahmen zur Sicherung des Schulerfolgs entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ für 14 Netzwerkstellen gegen Schulversagen im Land Sachsen-Anhalt. Der Förderzeitraum erstreckte sich vom 01.08.2015 bis zum 31.07.2022.

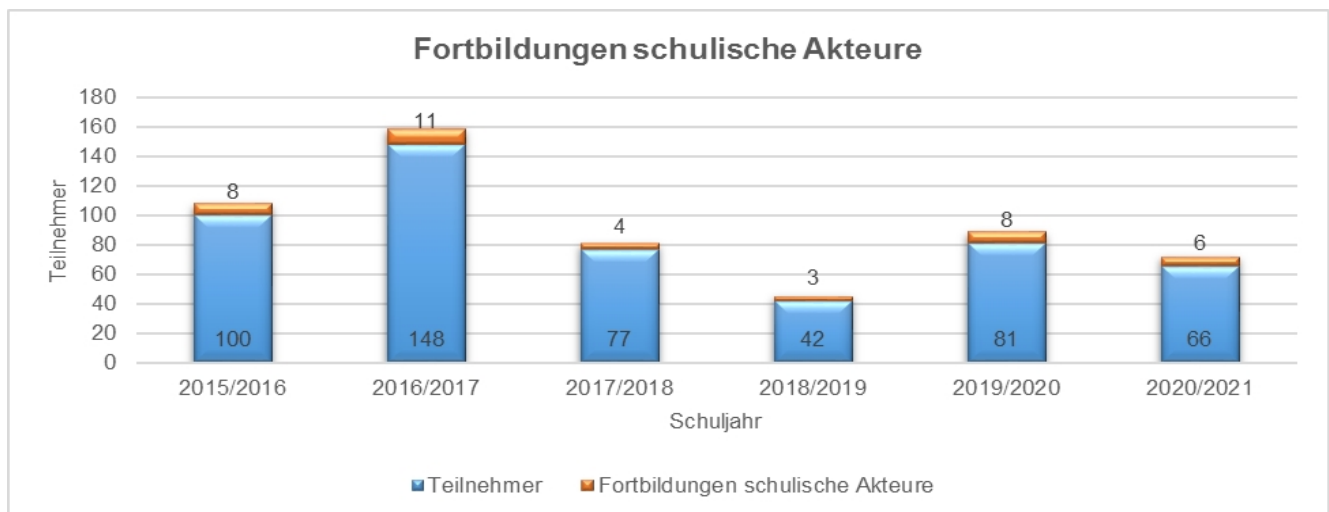
Eine der 14 Netzwerkstellen gegen Schulversagen im Land Sachsen-Anhalt hielt der Salzlandkreis vor. Er übernahm seit dem 01.08.2018 die administrative Projektleitung und fungierte als Zuwendungsempfänger. Die Besonderheit der Netzwerkstelle im Salzlandkreis lag in der Gründung eines Bündnisses als Kooperationspartnerschaft zwischen dem Salzlandkreis, angegliedert an den Fachbereich Jugend und Familie, und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, dem Rückenwind e.V. Schönebeck sowie der Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg. Die pädagogisch-inhaltliche Leitung wurde seitens der Bündnisträger ausgeübt.

Folgend sind die Aufgaben der Netzwerkstellen im Land Sachsen-Anhalt für den Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.07.2022 dargestellt. Diese werden mit einigen Beispielen der wiederkehrenden und/oder durchgeführten Aufgabenerfüllung durch die Netzwerkstelle untermalt (Auszug aus dem letzten Sachbericht):

a) die Vernetzung bildungsrelevanter Institutionen, Ämter und Akteure aus dem schulischen und außerschulischen Bereich und Beratung und Begleitung von Kooperationsprozessen zwischen Jugendhilfe und Schule,

Um eine stetige Vernetzung der obigen Akteure zu schaffen sowie auszubauen initiiert die Netzwerkstelle unter Anderem regelmäßige Arbeitskreise „Schulsozialarbeit im Salzlandkreis“ sowie Arbeitstreffen mit den Beratungslehrkräften des Salzlandkreises, besucht Redaktions- und Fachtreffen der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung und Vernetzungstreffen sowie Trägerversammlungen der LIGA AG „Schulsozialarbeit“ der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt. Zudem nimmt sie an Arbeitstreffen der Netzwerkstellen der Region Nord des Landes Sachsen-Anhalt teil und ist Bestandteil des Arbeitskreises Prävention sowie der Projekttreffen „Schulweghelfer“. Sie besucht Schulen mit und ohne Schulsozialarbeit und steht ihnen beratend zur Seite.

b) die Fortbildung von Akteuren im Themenfeld Kooperation von Jugendhilfe und Schule und Unterstützung des Fachaustausches in der Region,



c) die Förderung des freiwilligen Engagements in Schule,

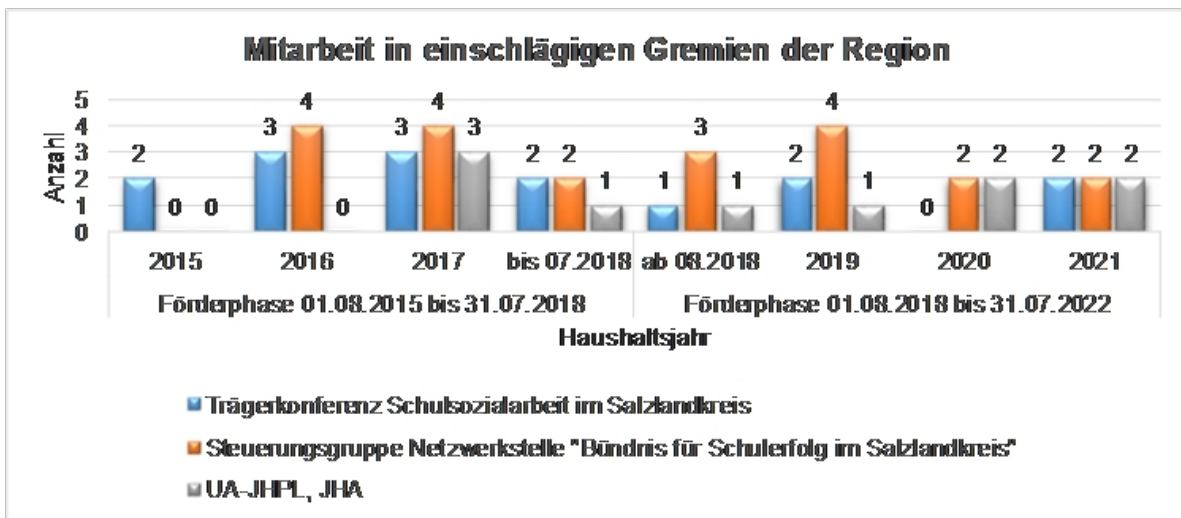
Hier trägt als Beispiel die Wanderausstellung "Deine Anne. Ein Mädchen schreibt Geschichte" zur Förderung bei, welche durch die Netzwerkstelle begleitet und unterstützt wurde.

Ein weiterer Bestandteil stellen kollegiale Fallberatungen in Schulen dar, welche von der Netzwerkstelle, bei Bedarf, initiiert und begleitet werden. Zudem zeichnet die Zusammenarbeit mit den drei Koordinierungsstellen des Bundesprogramms "Demokratie leben!" im Salzlandkreis und deren Jugendforen sowie Jugendbeiräten sowie die Projekttreffen "Schulweghelfer" als bereicherndes Medium aus.

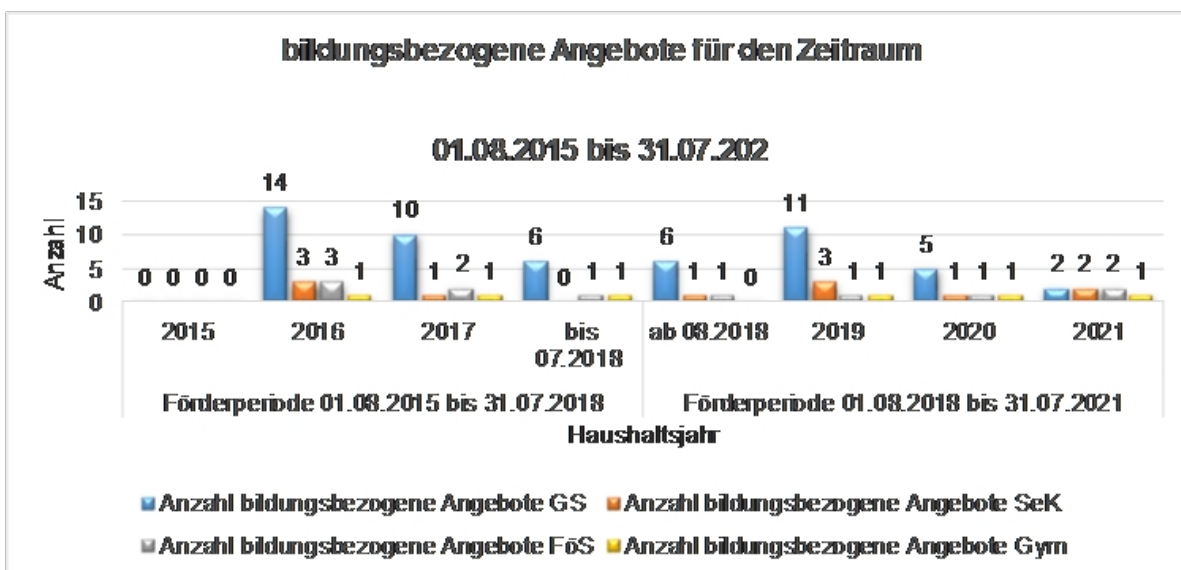
d) die Förderung gelingender Bildungsbiographien an den Übergängen von der Grundschule über die weiterführenden Schulen bis hin zur Berufsbildung und Vernetzung eines abgestimmten und vielfältigen Angebots an formalen, nonformalen und informellen Bildungssituationen für Kinder und Jugendliche innerhalb und außerhalb von Schulen,

Hinsichtlich der Übergänge von der Grundschule in die weiterführende Schule unterstützt die Netzwerkstelle gelingende Bildungsbiografien indem sie im stetigen Austausch mit den Beratungslehrkräften des Salzlandkreises steht. Ein weiteres Beispiel der Förderung übernimmt die Teilnahme an regionalen Übergangprojekten wie beispielsweise das 2019 durchgeführte dreitägige Projekt „Volle Fahrt voraus“. Als Workshopleitung bei der RÜMSA-Jugendlichenkonferenz im Sommer des Jahres 2019 begleitete die Netzwerkstelle die Übergangsgestaltung Schule-Beruf.

e) die Mitarbeit in einschlägigen Gremien der Region.



f) die Initiierung und Administration bedarfsgerechter bildungsbezogener Angebote und regionale Vernetzung der Umsetzung bildungsbezogener Angebote



Ausblick

Das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ endete am 31.07.2022.

Mit Pressemitteilung 91/2021 vom 15.12.2021 hat das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt einen Aufruf zur Einreichung von Anträgen im Vorgriff auf die Veröffentlichung der Förderrichtlinie zum ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ ab dem 01.08.2022 gestartet.

Im Rahmen des ab dem 01.08.2022 beginnenden ESF+-Programms „Schulerfolg sichern“ ist beabsichtigt, die regionalen Netzwerkstellen durch ESF-Mittel in Höhe von 60% sowie einer kommunalen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 40 % der Gesamtkosten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu finanzieren. Zudem werden ab dem 01.08.2022 nur noch 2 VbE's (EG 10, EG 8) im Rahmen der Besetzung der Netzwerkstelle gefördert.

Weiterhin ergeben sich Veränderungen in den Aufgaben der Netzwerkstelle. Laut Förderbedingungen als Bestandteil des obigen Aufrufes sind diese ab dem 01.08.2022 folgende:

- a) Vernetzung bildungsrelevanter Institutionen, Ämter und Akteure aus dem schulischen und außerschulischen Bereich und Beratung und Begleitung von Kooperationsprozessen zwischen Jugendhilfe und Schule,
- b) Unterstützung des Fachaustausches in der Region,
- c) Umsetzung bildungsbezogener Angebote,
- d) Mitarbeit in einschlägigen Gremien der Region nach Maßgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 1 Abs. 1 KJHG-LSA.

Die Antragstellung für die Einrichtung einer regionalen Netzwerkstelle erfolgte erstmals alleinig durch den Salzlandkreis. Im Konzept, als Bestandteil des Antrages, hat der Salzlandkreis die obigen Aufgaben hinsichtlich der Bedarfe des Salzlandkreises abgebildet, beschrieben und sich folgende Schwerpunkte zur Erreichung gesetzt:

Schwerpunkt: Einheitliches Auftreten der Netzwerkstelle im Salzlandkreis

Ein einheitliches Auftreten soll dafür sorgen, dass allen Interessierten ein schneller Zugang zu aktuellen Informationen über die Netzwerkstelle ermöglicht wird. Sie präsentiert sich und informiert über Möglichkeiten hinsichtlich des Projektes „Schulerfolg sichern“. Gleichwohl dient sie als „Servicestelle für Schulsozialarbeit“.

Schwerpunkt: Netzwerkarbeit

Ziel ist es auch weiterhin, die bestehenden Netzwerkstrukturen zu stärken und zu erweitern.

Schwerpunkt: Mitwirkung beim Übergang Schule, Ausbildung und Beruf

Die Mitwirkung bei den Übergängen Grundschule – weiterführende Schule sowie Schule – Ausbildung – Beruf stellt auch künftig eine wesentliche Rolle der Netzwerkstellenarbeit dar.

Schwerpunkt: Unterstützung der Schulen im Rahmen bildungsbezogener Angebote

Durch die bildungsbezogenen Angebote öffnen sich die Schulen nach außen, nehmen Unterstützungen an, profitieren vom Fachwissen, werden aber auch entlastet und legen bildungsrelevante Inhalte neu aus. Zukünftig hat sich die Netzwerkstelle als Ziel gesetzt, die positiven Erfahrungen stärker zu bündeln und zu dokumentieren. Der Hintergrund dabei ist, diese Arbeit zu manifestieren, und deutlicher für Außenstehende sichtbar zu machen und andere Schulen zum „Nachahmen“ zu animieren. Gut gelungene Projekte sollen so aufbereitet werden, dass diese unkompliziert von anderen Schulen übernommen werden können, wenn ähnliche Bedarfe und

Problemlagen vorherrschen.

Schwerpunkt: Umsetzung der modifizierten Verfahrensweise im Umgang mit Schulverweigerung im Salzlandkreis

Eine erfolgreiche Umsetzung soll durch stetige Information aller Schulen über neue Verfahrensweisen erreicht werden. Hierbei steht einerseits die Präsentation etablierter Jugendhilfestrukturen sowie die Arbeit der Schulsozialarbeit und der Netzwerkstelle im Vordergrund.

Derzeit liegt noch kein Bewilligungsbescheid vor, jedoch wurde durch den Salzlandkreis, Fachdienst Jugend und Familie, der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt, der seitens des Bildungsministeriums des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.08.2022 bewilligt worden ist.

Meyer
Fachbereichsleiterin